



Rettungswegführung über Dachflächen (2. RW)

Stand 03/2026

Einführung

Nach § 15 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Oft stellt sich hier im Bestandsbau im Dachbereich das Problem einer Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstandes vom geplanten Rettungsfenster (§ 28c Abs. 2 LBO).

Entsprechend § 28c Abs. 2 LBO sind Fenster, die planerisch als Rettungsfenster herangezogen werden sollen, mindestens im Lichten in den Maßen 0,9m x 1,2m (BxH) auszuführen. Eine Unterschreitung dieser Maße bis minimal 0,6 m Breite im Lichten und 0,9 m Höhe im Lichten ist im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle dann möglich, wenn das Rettungsgerät der Feuerwehr die betreffende Öffnung nicht einschränkt. Eine Unterschreitung kann bspw. aus denkmalschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein. Das Rettungsfenster darf nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein und einen Abstand von 1 m zur Traufkante (horizontal gemessen von der Fensterunterkante) nicht überschreiten. Eine Abweichung von den in § 28c Abs. 2 LBO genannten Abmessungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Grundsätzlich stellt eine Überschreitung des maximal zulässigen Traufkantenabstandes von 1 Meter eine Abweichung von § 28c Abs. 2 LBO dar, die bei der unteren Baurechtsbehörde beantragt werden muss.

Die folgenden Festlegungen können aus Sicht der Brandschutzdienststelle für Bestandsbauten eine geeignete Kompensation darstellen, um die beantragte Abweichung zu begründen und so die Schutzziele der Landesbauordnung sicherzustellen.

Bei Abweichung von § 28c Abs. 2 LBO sind im Hinblick auf die Ausführung der Rettungswege über Dachflächen die Vorgaben der DIN 14094-2 „Feuerwehrwesen – Notleiteranlagen – Teil 2: Rettungswegführung auf flachen und geneigten Dächern“ in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen.

Mögliche Erleichterungen von der DIN 14094-2:

1. Personen können sich für die FW bemerkbar machen (öffentl. Verkehrsfläche oder Grundstück)- max. 2 Auftritte:

Zum Reduzieren eines geringfügig überschrittenen Traufkantenabstandes können bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende erleichternde Ausführungen geplant und ausgeführt werden, bei der Notwendigkeit von nicht mehr als zwei Auftritten.

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltungsmöglichkeit:

- Auftritts-Breite mind. 70 cm

- Auftritts-Tiefe mind. 25 cm

- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen

- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

Abstand von Traufkante zu unterster Trittstufe max. 1m

2. Personen können sich für die FW bemerkbar machen (öffentl. Verkehrsfläche oder Grundstück)- max. 3 Auftritte:

Zum Reduzieren eines geringfügig überschrittenen Traufkantenabstandes können bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende erleichternde Ausführungen geplant und ausgeführt werden,

bei der Notwendigkeit von nicht mehr als drei Auftritten.

Anforderungen an Auftritte mit Festhaltungsmöglichkeit:

- Auftritts-Breite mind. 70 cm
- Auftritts-Tiefe mind. 25 cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar
- Festhaltungsmöglichkeit entlang der Aufstiegshilfen in 20-30 cm Höhe

Die Trittstufen dienen der besseren und sicheren Begehbarkeit der Dachfläche. Sie dienen nicht als Wartefläche für die Flüchtenden.

Abstand von Traufkante zu unterster Trittstufe max. 1m

3. Personen können sich für die FW bemerkbar machen (öffentl. Verkehrsfläche oder Grundstück)- mehr als 3 Auftritte:

Zum Reduzieren eines erheblich überschrittenen Traufkantenabstandes können bei gleichzeitiger Sichtbarkeit der hilfeersuchenden Personen folgende Ausführungen geplant und ausgeführt werden:

- Für die Planung, Installation und Instandhaltung ist die DIN 14094-2 vollständig umzusetzen,
- Auf ein Rettungspodest kann verzichtet werden.

4. Personen können sich für die FW nicht bemerkbar machen (öffentl. Verkehrsfläche oder Grundstück):

Sofern eine Wahrnehmbarkeit nicht sichergestellt werden kann und sich zu rettende Personen nicht bemerkbar machen können, ist die Rettungswegführung vollständig entsprechend der Anforderungen der DIN 14094-2 auszuführen.

Ein Rettungspodest im Abstand von nicht mehr als 1 m zur Traufkante (horizontal gemessen) ist vorzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (07321/321-1321) oder der Kreisbrandmeister (07321/ 321-2112; kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de) zu den gängigen Bürozeiten zur Verfügung.

Quelle:

Feuerwehr Heidelberg- Vorbeugender Brandschutz
Stadt Neuss